



Bern, 29. März 2012

Adressatinnen:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. März 2012 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gleichzeitig wurde das EJPD auch damit beauftragt, den Umfang einer umfassenden Gesetzgebung im Anwendungsbereich der elektronischen Signatur abzuklären und dem Bundesrat bis Ende 2012 einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten. Dabei geht es unter anderem um die Schaffung einer neuen Regelung für die „einfache elektronische Schriftlichkeit“ oder eines elektronischen Zustellrechts und um eine Auslotung der Möglichkeiten, die Anforderungen an die qualifizierte elektronische Unterschrift als Äquivalent zur eigenhändigen Unterschrift zu senken.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zur Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einladen, welches bis am 6. Juli 2012 dauert.

Dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) wurde bereits beim Erlass vorgeworfen, die Latte für die Anerkennung elektronischer Signaturen bzw. deren Gleichstellung mit der eigenhändigen Unterschrift zu hoch anzusetzen und daher nicht „massengeschäftstauglich“ zu sein. Dies soll nun korrigiert werden.

Mit der vorliegenden Revision sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Als Ergänzung zur bisherigen qualifizierten elektronischen Signatur, die nur natürlichen Personen zugänglich ist, soll eine weitere Form der elektronischen Signatur definiert werden, die sogenannte geregelte elektronische Signatur. Diese kann zusätzlich auch von juristischen Personen und Behörden genutzt werden.
- Nebst der elektronischen Signatur soll auch die sichere Authentifikation mit Zertifizierungsdienste-Produkten gesetzlich geregelt werden.
- Schliesslich soll, wo immer möglich, eine terminologische Bereinigung bzw. Vereinfachung bei der Regelung der elektronischen Signatur in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen herbeigeführt werden.



Zusätzlich wurde im Rahmen der Revisionsarbeiten geprüft, ob neu ein Zeitstempel obligatorischer Bestandteil einer qualifizierten elektronischen Signatur sein sollte. In Rahmen der Vernehmlassung sollen zwei Varianten zur Diskussion gestellt werden: Neu mit, resp. wie bisher, ohne obligatorischen Zeitstempel.

Mit der Revision soll dem Bundesrat die Kompetenz gegeben werden, Ausführungsbestimmungen zu erlassen für die geregelte Signatur und weitere Anwendungen von Zertifikaten, insbesondere die Authentifikation. Auf der Stufe der technischen Ausführungsvorschriften werden dann die detaillierten Anforderungen an den Einsatz im Massengeschäft geregelt. Dafür sind im heute geltenden ZertES keine genügenden Delegationsnormen vorhanden.

Bei allen Änderungen soll an den bestehenden Konzepten und Prinzipien der bisherigen Regelung, wie beispielsweise der Freiwilligkeit für die Anbieter und der nicht abschliessenden Regelung von Zertifikatsprodukten, nichts geändert werden. Auch die Kompatibilität der schweizerischen Gesetzgebung mit der europäischen Richtlinie soll nicht tangiert werden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Dürfen wir Sie bitten, uns Ihre **Stellungnahme bis spätestens 6. Juli 2012** auch in elektronischer Form zukommen zu lassen (Mail: [urspaul.holenstein@bj.admin.ch](mailto:urspaul.holenstein@bj.admin.ch)). Vielen Dank.

Stellungnahmen sind an folgende Adresse zu richten:  
Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Rechtsinformatik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Für Fragen in Zusammenhang mit der Vernehmlassung steht Ihnen Herr Urs Paul Holenstein (Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtsinformatik; Mail: [urspaul.holenstein@bj.admin.ch](mailto:urspaul.holenstein@bj.admin.ch); Telefon: 031 323 53 36) jederzeit gerne zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)